
S 8 AL 260/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 260/99
Datum	19.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 182/01
Datum	11.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.12.2000 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit steht die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (AE) an den Kläger für die Zeit vom 01.02.1999 bis 28.02.1999.

Der 1950 geborene Kläger ist tschechischer Staatsangehöriger. Für das Kalenderjahr 1998 erteilte ihm die Beklagte eine AE für eine Beschäftigung als Monteur bei der Montage von Fertighäusern für insgesamt 298 Tage. Tatsächlich war der Kläger in diesem Jahr 120 Tage in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt gewesen.

Der Kläger beantragte am 02.02.1999 die Erteilung einer AE wiederum für die Beschäftigung als Monteur von Fertighäusern für die Zeit vom 01.02.1999 bis 28.02.1999. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.02.1999 und

Widerspruchsbescheid vom 12.03.1999 unter Hinweis auf Â§ 4 Abs 3 Satz 3 Verordnung Â¼ber Ausnahmeregelungen f¼r die Erteilung einer AE an neueinreisende ausl¼ndische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung -ASAV-) ab. Nach dieser Vorschrift d¼rfe einem Ausl¼nder, wenn dessen Besch¼ftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate Â¼berschreite, im folgenden Kalenderjahr keine AE f¼r eine Besch¼ftigung erteilt werden. F¼r die Berechnung der Besch¼ftigungsdauer sei auf die Geltungsdauer der AE abzustellen. Der Kl¼ger habe im Kalenderjahr 1998 insgesamt 298 Tage und damit Â¼ber sechs Monate im Bundesgebiet gearbeitet, so dass ihm keine neue AE zu erteilen sei.

Das Sozialgericht N¼rnberg (SG) hat auf den Antrag des Kl¼gers vom 15.02.1999, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die sofortige Ausstellung der AE zu erreichen, mit Beschluss vom 02.03.1999, Az: S 8 AL 140/99 ER, die Beklagte zur Erteilung einer AE verpflichtet. Auf die Beschwerde der Beklagten hat das Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) den Beschluss aufgehoben (Beschluss vom 21.09.1999, Az: L 10 B 124/99 ER). F¼r das Antragsverfahren sei der Kl¼ger zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG nicht mehr rechtsschutzbed¼rftig gewesen, da sich die f¼r die Zeit vom 01.02.1999 bis 28.02.1999 begehrte AE zu diesem Zeitpunkt durch Zeitablauf erledigt habe. Ein sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse sei vom Kl¼ger weder dargelegt noch glaubhaft gemacht worden.

Der Kl¼ger hat am 16.03.1999 Klage zum SG erhoben und beantragt, festzustellen, dass die Verweigerung der AE durch Bescheid vom 12.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.1999 rechtswidrig gewesen sei. Er hat vorgetragen, dass sein Interesse an der Feststellung hieran berechtigt sei, da ihm im Jahr 1999 durch die Ablehnung ein Lohnausfall f¼r 10 Monate T¼tigkeit in Deutschland in H¼he von 20.978,13 DM entstanden sei. Er behalte sich die gerichtliche Geltendmachung seines Schadens vor. Es bestehe auch die Gefahr, dass er zuk¼nftig einen Schaden erleiden werde. Das SG hat mit Urteil vom 19.12.2000 antragsgem¼Ù die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide festgestellt. Das berechtigte Interesse des Kl¼gers an dieser Feststellung ergebe sich aus dem angekl¼ndigten Amtshaftungsprozess. Dieser sei nicht offenbar aussichtslos, da der Kl¼ger einen m¼glichen Schaden dargetan habe, weil er zumindest in der Zeit bis zum 02.03.1999 (Beschluss des SG) und ab dem 21.09.1999 (Beschluss des BayLSG) in der Bundesrepublik Deutschland nicht habe t¼tig werden k¼nnen. Der Kl¼ger sei auch der Gefahr ausgesetzt, dass unter gleichbleibenden Verh¼ltnissen die Beklagte ihre Entscheidung wiederholt. In der Sache sei der Feststellungsantrag begr¼ndet, da nach [Â§ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV](#) nicht auf die Dauer der bisher erteilten AE, sondern auf die Zeit der tats¼chlichen Besch¼ftigung abzustellen sei.

Hiergegen hat die Beklagte am 20.04.2000 Berufung beim BayLSG eingelegt. Zur Begr¼ndung f¼hrt sie aus, dass das SG zu Unrecht ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Kl¼gers angenommen habe. Es sei nicht ersichtlich, welches Ziel der Kl¼ger mit der Klage verfolge, zumal kein Anhalt daf¼r vorliege, dass der Kl¼ger in Zukunft wieder eine entsprechende AE

beantragen werde. Selbst wenn der Klager befurchte, dass die Beklagte in Zukunft fur ihn nachteilige Verwaltungsakte auf der Grundlage der bisher zu [ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV](#) vertretenen Rechtsauffassung erlassen werde, sei er auf den nachtraglichen Rechtsschutz gegen die zukunftigen Verwaltungsakte zu verweisen. Fur eine vorbeugende Feststellungsklage fehle es dem Klager am Rechtsschutzbedurfnis. Im brigen halte sie daran fest, dass der in [ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV](#) verwendete Begriff der Beschaftigung die Zeiten umfasse, fur die die AE erteilt worden sei. Eine andere Auslegung komme nicht in Betracht, da ansonsten eine berprufung durch die Beklagte unmglich sei.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Nrnberg vom 19.12.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klager beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Er halt das Urteil des SG fur zutreffend. Hinsichtlich der zukunftig ergehenden Verwaltungsakte sei zu bedenken, dass der Weg des nachtraglichen Rechtsschutzes langwierig und ein eventuell eintretender Schaden schwer nachzuweisen sei.

Zur Erganzung des Tatbestands wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) ist zulssig. In der Sache erweist sich die Berufung auch als begrndet, denn fur die vom SG getroffene Feststellung fehlt dem Klager ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

Zutreffend hat der Klager eine Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben. Der Bescheid vom 12.02.1999 hat sich durch Zeitablauf erledigt, da die beantragte AE auf den Zeitraum vom 01.02.1999 bis 28.02.1999 gerichtet war. Mit dem Ablauf des 28.02.1999 war damit eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen den ablehnenden Bescheid nicht mehr mglich. Der Klager konnte jedoch entsprechend [ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) die Feststellung beantragen, dass der Bescheid vom 12.02.1999 rechtswidrig war. Unmittelbar gilt [ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) zwar nur fur einen nach Klageerhebung erledigten Anfechtungsanspruch, allerdings ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage auch bei Erledigung vor Klageerhebung und bei Erledigung einer Verpflichtungsklage zulssig (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage,  131 Rdnrn 9 und 9a).

Jedoch lag zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klagers nicht mehr vor. Nach [ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn dieser sich durch Zurcknahme oder anders erledigt und der Klager ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Das nach dieser Vorschrift erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt nur dann vor, wenn

dem angestrebten gerichtlichen Ausspruch über die Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungshandelns rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Bedeutung zwischen den Beteiligten zukommt (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 25.10.1989, Az: [7 RAr 148/88](#), [SozR 4100 Â§ 91 Nr 5](#) S 13).

Ein solches Feststellungsinteresse hat der Kläger nicht darlegen können. Von einem ideellen Feststellungsinteresse des Klägers kann nicht ausgegangen werden, denn weder nach seinem Vortrag noch aus dem vorliegenden Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er durch die Frage der Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer AE in seinem Ansehen beschädigt wurde. Ein wirtschaftliches Interesse an der begehrten Feststellung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, dass er Entgeltansprüche gegen seinen tschechischen Arbeitgeber für den hier fraglichen Zeitraum Februar 1999 nicht realisieren konnte. Er beklagt zwar einen Lohnausfall für die Tätigkeit in Deutschland, gleichzeitig stellt er aber fest, dass er Lohn für seine Tätigkeit in Tschechien erhalten habe.

Der Hinweis des Klägers, er werde gegen die Beklagte einen Amtshaftungsprozess wegen des ihm angeblich entstandenen Schadens anstrengen, reicht nicht aus, um ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung anzunehmen. Denn die Erledigung des streitigen Bescheides ist vor der Klageerhebung eingetreten. In diesem Fall kann die Absicht einer Amtshaftungsklage ein schutzwürdiges Interesse an einer (sozial)gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit des streitigen Bescheides nicht begründen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts -BVerwG- vom 20.01.1989, Az: [8 C 30/87](#), [BVerwGE 81, 226](#), 227 f). Für die Schutzwürdigkeit des Interesses an einer Feststellung ist ausschlaggebend, dass das Zivilgericht an die Entscheidung des Sozialgerichts über die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gebunden ist. Eine Partei soll auch nicht ohne Not um die Früchte des bisherigen Prozesses gebracht werden. Diese Situation ist beim Kläger jedoch nicht gegeben. Er hätte wegen des von ihm in Aussicht genommenen Schadensersatzanspruches sofort den hierfür zuständigen Zivilrechtsweg beschreiten müssen.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann vom Kläger schließlich nicht mit einer bestehenden Wiederholungsgefahr begründet werden, denn es droht ihm nicht die Gefahr, dass sich der Erlass des angefochtenen und zwischenzeitlich erledigten Bescheides ohne Klarstellung der Rechtslage bei nächster Gelegenheit unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen wiederholen wird (vgl. Urteil des BSG vom 20.05.1992, Az: [14a/6 RKa 29/89](#), [SozR 3-1500 Â§ 55 Nr 12](#) S 16; Urteil des BayLSG vom 12.11.2002, Az: [L 11 AL 123/01](#)). Davon könnte nur dann ausgegangen werden, wenn auch in Zukunft die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bestehen wie in dem für die Beurteilung der erledigten Maßnahmen maßgebenden Zeitpunkt (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.07.1996, Az: [8 C 20.956](#), Buchholz 310 Â§ 113 Nr 284). Bereits im Zeitpunkt der Entscheidung des SG war davon auszugehen, dass es im Zeitpunkt eines möglicherweise künftig ergehenden Verwaltungsaktes der Beklagten zu der Regelung des [Â§ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV](#) nicht mehr auf die Vorbeschäftigung des Klägers im Kalenderjahr vor der hier streitigen Antragstellung ankommt. Es ist

nicht nur eine fortbestehende unveränderte Sachlage zu verneinen, sondern es ist auch ungewiss, ob es in absehbarer Zeit überhaupt zu einer solchen Entscheidung der Beklagten kommen wird. Der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, dass er von seinem Arbeitgeber auf weiteren Baustellen in der Bundesrepublik eingesetzt werden sollte. Es mag sein, dass der Kläger zukünftig eine wiederholte Ablehnung der Beklagten befürchtet und daher die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung gerichtlich bestätigen möchte. Dies begründet jedoch nicht ein schutzwürdiges Interesse, der Wiederholung des erledigten Verwaltungsaktes vorzubeugen. Denn eine gerichtliche Sachentscheidung kann nur erfolgen, wenn noch nachteilige Nachwirkungen des erledigten Verwaltungsaktes bestehen. Insofern ist der Beklagten zuzustimmen, die auf die Möglichkeiten des nachträglichen Rechtsschutzes gegen künftige nachteilige Verwaltungsakte hinweist. Auf den nachträglichen Rechtsschutz kann der Kläger auch zumutbar verwiesen werden. Die vom Kläger insofern geäußerten Bedenken wegen der ungewissen Dauer der gerichtlichen Verfahren berücksichtigen nicht, dass bei Eilbedürftigkeit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorläufige Entscheidung des Gerichts erreicht werden kann.

Mangels Vorliegens eines Feststellungsinteresses war das Urteil des SG Nürnberg vom 19.12.2000 somit aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024